

LKR. ASCHAFFENBURG

ORTSTEIL

OBERWESTERN

GELTUNGSBEREICH: GEISBERG SCHULZENGRUND SCHULBERG

M. 1:1000

ZEICHENERKLARUNG

A.) FUR DIE FESTSETZUNG:

GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES & 9 Abs. 5 BBaug

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER ART ODER MASS DER NUTZUNG \$ 16 (4) Baunvo

STRASSEN - UND GRÜNFLÄCHENBEGRENZUNGSLINIE VORDERE BAUGRENZE SEITLICHE - UND RÜCKWÄRTIGE BAUGRENZE



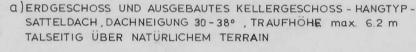
VERKEHRSFLÄCHEN, GEPLANT

VERKEHRSFLÄCHEN, VORHANDEN



SPORTPLATZ



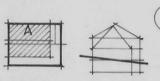


b) KEINE DACHAUFBAUTEN UND GAUBEN, NUR LIEGENDE DACHFENSTER KNIESTOCK (GESIMSÜBERHÖHUNG) max. 35 cm , DACHAUSBAU NACH BayBO



a) ERDGESCHOSS UND 1 VOLLGESCHOSS SATTELDACH, DACHNEIGUNG 30 - 38°, TRAUFHÖHE max. 6.7m TALSEITIG ÜBER NATÜRLICHEM TERRAIN

b) wie 16



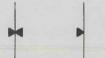
BEI ZULÄSSIGER AUFSTOCKUNG BETRÄGT DIE DACHNEIGUNG EBENFALLS 30 - 38°

SONST WIE 2 a + b



GARAGEN

DACHFORM FLACHDACH 0-10° ODER SATTELDACH DEM WOHNHAUS ENTSPRECHEND, TRAUFHÖHE max. 2.80 m (STRASSENSEITE) ÜBER TERRAIN ODER VON DER KREISVERWALTUNGSBEHÖRDE FESTGESETZTE GELÄNDEHÖHE BE) GEBÄUDEN MIT UNTERGESCHOSS (U+E) KANN DIE GARAGE AUCH IM BAUKÖRPER UNTERGEBRACHT WERDEN BEI BEIDERSEITIGEM GRENZANBAU SIND DIE GARAGEN IN DIMENSION, DACHFORM UND AUSFÜHRUNG AUFEINANDER ABZUSTIMMEN.



GRENZBEBAUUNG ZWINGEND

BREITE DER STRASSEN-WEGE-UND VORGARTENFLÄCHE

GRZ 0.4

GRUNDFLÄCHENZAHL

§ 19 BauNVO

GFZ 0.7 II

GESCHOSSFLÄCHENZAHL

§ 20 BauNV0 ZAHL DER VOLLGESCHOSSE als Höchtswert § 17 (4) BauNVO

DER STAURAUM MUSS 5.0 m BETRAGEN

WA

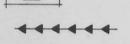
ALLGEMEINES WOHNGEBIET gemäß § 4 BauNVO

MI)(B)

DORFGEBIET (BESCHRÄNKT) gemäß § 5 BauNVO (§1 Abs. 4 BauNVO)

EINZEL-UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG § 22 Abs. 2 Baunvo

KINDERSPIELPLATZ



20 KV KABEL (ÜWU) BEIDERSEITS 1,0 m BREITER SCHUTZSTREIFEN

B.) FÜR DIE HINWEISE

532

BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN

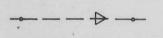
FLURSTÜCKSNUMMERN



VORHANDENE WOHNGEBÄUDE

VORHANDENE NEBENGEBÄUDE

VORSCHLAG FÜR DIE TEILUNG DER GRUNDSTÜCKE



KANAL

\$000000A RMMM DIE SICHTDREIECKE SIND VON JEGLICHER BEBAUUNG FREI ZUHALTEN BZW. FREI ZUMACHEN DAS GLEICHE GILT FÜR STAPEL, LAGERUNGEN UND ANPFLANZUNGEN, SOFERN SIE EINE HÖHE VON 0.80 m ÜBER STRASSENOBERKANTE ÜBERSCHREITEN, BÖSCHUNGEN SIND ENTSPRECHEND ABZUGRABEN

Die Gemeinde Westerngrund hat mit Beschluß des Gemeinderats vom 1. 12. 1983 den Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

Westerngrund, den

(Bürgermeister)

(Stempel)

C.) WEITERE FESTSETZUNGEN

1.) Das Bauland ist als "Allgemeines Wohngebiet und Dorfgebiet" festgesetzt. * DOREGEBIET (BESCHRÄNKT)

UDUBBBBAUUNGSPLAN

ALLGEMEINE WOHNGEBIETE

(1.) Allgemeine Wohngebiete dienen vorwiegend dem (1.) Dorfgebiete dienen vorwiegend der Unterbringung

(2.) Zulässig sind

- 1. Wohngebäude 2. die der Versorgung des Gebietes dienende Läden, Schank-u. Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe
- 3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.
- (3.) Ausnahmsweise können zugelassen werden
- 1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- 2. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe 3. Anlagen für Verwaltung sowie für sportl. Zwecke,
- 4. Gartenbaubetriebe
- 5. Tankstellen

(2) Zulässig sind 1. Wirtschaftsstellen land-u.forstwirtschaftlicher Betriebe

der Wirtschaftsstellen land-u. forstwirtschaftlicher

Betriebe u dem dazugehörigen Wohnen, sie dienen

u. die dazugehörigen Wohnungen u. Wohngebäude,

auch dem sonstigen Wohnen.

- 2. Kleinsiedlungen u. landwirtschaftliche Nebenerwerbsstellen 3. sonstige Wohngebäude
- 4. Betriebe zur Verarbeit-u. Sammlung land-u. forstwirtschaftlicher Erzeugnisse,
- 5. Einzelhandelsbetriebe, Schank-u. Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- 6. Handwerksbetriebe, die der Versorgung der Bewohner des Gebietes dienen
- 7. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, 8. Anlagen für örtliche Verwaltung sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche u. sportliche Zwecke.
- 9. Gartenbaubetriebe 10 Tankstellen

Die in den Ziffern 1u.2 des Abs.2 §5 BauNVO zulässige Tierhaltung darf max. 0,5 Großvieheinheiten (GV) oder 1 Stück Großvieh nicht überschreiten. 1 GV=500 kg Lebendgewicht. Als Hobby-Tierhaltung max. 5 Pferde zulässig.

- 2.) Stellplätze und Garagen sind nur für den durch die zulässige Nutzung verursachten Bedarf zulässig.
- 3.) Untergeordnete Nebenanlagen sind unzulässig. Sie können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie dem Nutzungszweck der im "Allgemeinem Wohngebiet und Dorfgebiet" gelegenen Grundstücke selbst dienen und ihrer Eigenart nicht widersprechen.
- Das Baugebiet wird als offene Bauweise festgesetzt. Nur Einzel-u. Doppelhäuser sind zulässig. Mindestgrundstücksgröße 600 m² bei Doppelhäusern mind. 400 m²
- Gebäudeabstand mind. 10 m

AUFGESTELLT:

GEANDERT:

Aschaffenburg, den 5.12.1975

HE

HE.

RAIMUND BUTTNER20 . 10 . 1981

Die Gemeinde Westerngrund hat mit Beschluß vom .. 30.01. 1991 diesen Teilbebauungsplan aufgestellt , gemäß § 10 BBauG

Westerngrund, den 05.03.1831

(Bürgermeister) Naumann

Der Teilbebauungsplan hat in der Gemeindekanzlei der Gemeinde Westerngrund vom 05. 11. 1990 bis 05. 12. 1990

aufgelegen. Die Genehmigung des Teilbebauungsplanes, sowie Ort und Zeit seiner Auflegung wurde ortsüblich durch Nittelüngsblath Nr. 13. rom 25. 10. 1990 bekannt gemacht.

Westerngrund, den 05.03. 1991

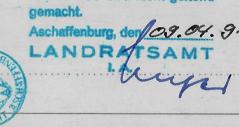
(Bürgermeister) Naumann



Das Landratsamt Aschaffenburg hat diesen Teilbebauungsplan mit

Aschaffenburg, den

Anzeigevermerk. Az.: III/II-610-Nr. 159
Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend



Der Teilbebauungsplan wird mit dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 10 BBauG rechtsverbindlich

Westerngrund, den 25.04.91

